Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3807

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 —5115/69

Bonn, den 19. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 hinsichtlich der Beihilfen für Buttermilch und Buttermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG Nr. 804/68 hinsichtlich der Beihilfen für Buttermilch und Buttermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]) sieht vor, daß für Magermilch und Magermilchpulver, die in der Gemeinschaft hergestellt worden sind und für Futterzwecke verwendet werden, Beihilfen gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse gewisse Bedingungen erfüllen.

Buttermilch und Buttermilchpulver werden zu einem großen Teil ebenfalls verfüttert, es ist daher angebracht, die Vorschriften des genannten Artikels 10 auf Buttermilch und Buttermilchpulver auszudehnen —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 vom 28. Juni 1968, S. 13.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Worte „Magermilch und Magermilchpulver", in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels werden die Worte „Magermilch und für Magermilchpulver" durch die Worte „Magermilch, Buttermilch, Magermilchpulver und Buttermilchpulver" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß für Magermilch und Magermilchpulver, die in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, Beihilfen gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse verfüttert werden. Bei der Butterproduktion fällt neben Magermilch auch Buttermilch an, die sich je nach dem Herstellungsverfahren der Butter in ihrer Zusammensetzung mehr oder weniger von Magermilch unterscheidet. Wird jedoch Buttermilch in verhältnismäßig geringen Mengen der Magermilch hinzugefügt, so ist es nicht möglich, einen solchen Zusatz analytisch nachzuweisen. Damit ist auch die erforderliche Kontrolle unmöglich.

Wirtschaftlich müssen Buttermilch und Buttermilchpulver der Magermilch bzw. dem Magermilchpulver gleichgestellt werden, da ihr Nährwert ähnlich ist, und auch die Buttermilch zu einem großen Teil verfüttert wird.

Um die Schwierigkeiten bei der Kontrolle künftig auszuschalten, schlägt die Kommission vor, die Beihilfe auch für Buttermilch und Buttermilchpulver zu zahlen und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entsprechend zu erweitern.